

Ihre persönlichen Unterlagen zum ACE-Reise-Extraschutz

Allgemeine Bedingungen

Lust, die Welt zu erleben

Wer das Reisen liebt, kennt auch die Gefahren unterwegs. Um allen Clubmitgliedern weltweit mehr Sicherheit zu bieten, haben wir den ACE-Reise-Extraschutz entwickelt.

Die 5 Extras des weltweiten ACE-Reise-Extraschutzes



Kostenerstattung für Pannen- und Abschlepphilfe außerhalb Europas

Ferne Länder zu erkunden ist ein Abenteuer. Damit Sie immer weiterkommen, erstatten wir bis zu 200 Euro von den angefallenen Kosten für Pannen- und Abschlepphilfe. Für Mietwagen, Wohnmobil oder den eigenen Pkw.

Reise-Haftpflichtversicherung

Auch auf Reisen gilt: Der Schutz einer Haftpflichtversicherung bewahrt vor großen finanziellen Risiken. Sie sind für Personen- und Sachschäden im Ausland mit bis zu 100.000 Euro pauschal abgesichert.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Das Unglück hat viele Gesichter: Ein Unfall, ein Wasserrohrbruch zu Hause, eine Naturkatastrophe. Die kostspieligen Folgen sind Reiseabbruch, Krankenhausaufenthalt oder gar Rücktransport. Wer auf einer Auslandsreise in Not geraten ist, kann sich auf uns verlassen. Wir leisten Beihilfe von bis zu 10.000 Euro für entstandene Kosten.

Finanzielle Hilfe bei Fahrzeugschäden

Ärgerlich und teuer: kaputtes Auto durch Vandalismus, vorsätzliche Beschädigung oder Unfallflucht. Wird Ihr Fahrzeug während der Fahrt von einem Unbekannten beschädigt, leisten wir für die anfallenden Reparaturkosten eine Beihilfe von bis zu 200 Euro.

Beihilfe bei Reise-Vertragsangelegenheiten

Schimmel im Hotelzimmer, Blick auf eine Baustelle statt aufs Meer – und keine Rechtsschutzversicherung. Ausgerechnet im teuren Jahresurlaub, auf den Sie sich schon lange freuten. Nehmen Sie sich einen Anwalt, wenn der Reisekatalog zu viel versprochen hat. Wir unterstützen Sie mit bis zu 2.000 Euro für angefallene Rechtsanwaltsgebühren.

Für wen gilt der weltweite ACE-Reise-Extraschutz?

Im Single-Tarif

Geschützt ist das ACE-Mitglied mit ACE-Reise-Extraschutz und die auf diese einzelne Person zugelassenen Pkw und Wohnmobile, sowie als berechtigter Fahrer von fremden Pkw und Wohnmobilen.

Im Familien-Tarif

Geschützt ist das ACE-Mitglied mit ACE-Reise-Extraschutz, dessen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner sowie minderjährige Kinder. Geschützt sind die auf die genannten Personen zugelassenen Pkw und Wohnmobile sowie diese Personen als berechtigte Fahrer von fremden Pkw und Wohnmobilen.

Pflichten des ACE-Mitglieds

Das Schadenereignis muss dem ACE unverzüglich über den ACE-Euro-Notruf mitgeteilt werden. Der Schaden muss so gering wie möglich gehalten werden und dabei sind die Weisungen des ACE-Euro-Notrufs zu befolgen.

ACE-Reise-Extraschutz für Singles:

14,50 € im Jahr

ACE-Reise-Extraschutz für Familien:

19,50 € im Jahr

inklusive Partnerkarte



Allgemeine Bedingungen des ACE-Reise-Extraschutzes für ACE-Mitglieder

Versicherer ist die Generali Versicherung AG, Hamburg

§ 1 Finanzielle Hilfe bei vorsätzlich verursachten Fahrzeugschäden

Ist das versicherte Fahrzeug während der Fahrt von Dritten beschädigt worden, werden von den angefallenen Reparaturkosten bis zu 200 € erstattet. Der Schaden muss polizeilich aufgenommen sein und der Verursacher konnte nicht ermittelt werden. Die Reparatur muss durchgeführt worden sein, Gutachten oder Kostenvorschläge genügen nicht für die Kosten erstattung.

§ 2 Kostenerstattung nach Pannen- und Abschlepphilfe im außereuropäischen Ausland

Kann das genutzte Fahrzeug wegen Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, werden von den angefallenen Kosten für Pannen- oder Abschlepphilfe bis zu 200 € erstattet. Sofern der Aufwand in fremder Währung geleistet wurde, wird die Entschädigung in Euro zum Wechselkurs des Tages der Leistung erstattet.

§ 3 Beihilfe bei Reise-Vertragsangelegenheiten

Hat das ACE Mitglied in Streitigkeiten aus Reisedienstleistungs-, Personentransport- und Beherbergungsverträgen einen Rechtsanwalt für die

Wahrnehmung eigener Interessen beauftragt, erstatten wir bis zu 2.000 € von den angefallenen Rechtsanwaltsgebühren. Bei Einschaltung mehrerer Anwälte gilt der genannte Betrag als Höchstsumme.

§ 4 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Gerät das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst. Zu den hierdurch entstandenen Kosten gewährt der ACE eine Beihilfe von bis zu 10.000 Euro. Die Dauer der Reise darf 45 Tage nicht überschreiten.

§ 5 Reise-Haftpflichtversicherung

Bei Reisen im Ausland besteht eine Haftpflichtversicherung für Schadereignisse, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen verursacht haben. Die Dauer der Reise darf 45 Tage nicht überschreiten. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden sowie entstandene Schäden bei Veranstaltungen sind ausgenommen. Die Deckungssumme je Schadereignis beträgt bis zu 100.000 Euro Pauschal für Personen- und Sachschäden

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Reise-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsumfang

1 Was ist versichert?

1.1 Gegenstand der Versicherung

Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

1.2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen

Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung ausgedehnt werden auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschädigung, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden entstanden ist, sowie wegen Abhandenkommens von Sachen. Auf die Versicherung wegen Abhandenkommens von Sachen finden die Bestimmungen über Sachschaden Anwendung.

1.3 Versichertes Risiko

1.3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gesetzliche Haftpflicht
a) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten (versichertes „Risiko“);
b) aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos, soweit sie nicht in dem Halten oder Führen von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (abgesehen von Ruderbooten) bestehen;
c) aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, gemäß Ziffer 2 (Vorsorge-Versicherung).

Der Versicherungsfall

2 Was leisten wir?

2.1 Leistungen/Vollmachten

2.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche sowie Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtkräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen wurden, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2.1.2 Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

2.1.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Haben Sie für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so sind wir an Ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2.1.4 Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

2.2 Begrenzung der Leistungen

2.2.1 Für den Umfang unserer Leistung bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

2.2.2 Ferner kann vereinbart werden, dass wir unsere Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzen.

2.2.3 Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis.

2.2.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziffer 3.2.6).

2.2.6 Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so haben wir die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, uns durch Zahlung der Versicherungssumme und unseres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.

2.2.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Der Rentenwert wird auf Grund der Allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage bewertet.

Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Bei der Berechnung des Beitrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

2.2.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Widerstand scheitert, so haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

3.1 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:

a) Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

b) Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. z.B. die §§ 616, 617 BGB; 63 HGB; 39 und 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gew.-Ordn., des Sozialgesetzbuches VII und XII) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.

c) Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; jedoch sind Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII (Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern) mitgedeckt.

d) Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

e) Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen), ferner durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.

f) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen,

■ die Sie gemietet, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

■ die durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind und alle sich daraus ergeben den Vermögensschäden; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile unmittelbar Gegenstand Ihrer Tätigkeit gewesen sind.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person Ihrer Angestellten, Arbeiter, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).

g) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.

(Hinweis: Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.)

h) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

Dies gilt nicht

■ im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken

oder

■ wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung erhoben werden, die durch von Ihnen her-

gestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftungspflicht),

es sei denn, sie resultieren aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt;
- Abwasseranlagen

oder Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind;

i) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die aus Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

3.2 Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

3.2.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich.

3.2.2 Haftpflichtansprüche

- a) aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- c) von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
- d) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften;
- e) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;
- f) von Liquidatoren.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnergesetz, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Die Ausschlüsse unter b) bis f) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.2.3 Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer bei Ihnen vorliegenden Krankheit entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

3.2.4 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.3 Ihre eigenen Ansprüche oder der in Ziffer 3.2.2 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Weitere Bestimmungen

4 Was gilt für Mitversicherte?

4.1 Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich der mit Ihnen getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung.

4.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu; Sie bleiben neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

5 Können Versicherungsansprüche übertragen werden?

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den Geschädigten Dritten ist zulässig.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung

6 Versichertes Risiko

6.1 Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson, insbesondere den in den Ziffern 2 – 10 und in den Klauseln aufgeführten Tatbeständen und Eigenschaften und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

6.2 Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- 6.2.1 den Gefahren eines Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes);
- 6.2.2 einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- 6.2.3 einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

7 Familie, Haushalt und Sport

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

7.1 als Familien- und Haushaltsvorstand, z.B. aus der Aufsichtspflicht über minderjährige Kinder;

7.2 als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen;

7.3 als Radfahrer;

7.4 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist die Ausübung der Jagd.

8 Mietsachschäden

8.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 4.1 f) AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

8.2 Ausgeschlossen sind

8.2.1 Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können;

8.2.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

8.3 Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Ersatzleistung für Mietsachschäden wird auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.

8.4. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

9 Örtlicher Geltungsbereich

Leistungen aus dem ACE-Reise-Extraschutz gelten weltweit.

10 Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit Entschädigungen für die Leistungen des ACE-Reise-Extraschutz aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden können, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

11 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes sind vertraglich zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer geregelt.

12 Beitragszahlung

Die Beitragszahlung ist vertraglich zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer geregelt.